

Präambel

Die Globalisierung der Märkte, der beschleunigte technologische Fortschritt sowie die dadurch bedingte gesellschaftliche Entwicklung verlangen nach einer neuen, besonderen Qualität von Führungspersönlichkeiten. Diese Eliten müssen sich – über ihre hohe Begabung und ihr Fachwissen hinaus – durch interdisziplinäres Denken, verantwortungsbewusstes Entscheiden unter komplexen Bedingungen und hoher Akzeptanz durch ihr Umfeld auszeichnen.

Als Förderinstitution für hervorragende Studierende, die für künftige Führungsaufgaben geeignet sind, und die an Hochschulen des Freistaates Bayern und deren Partnerhochschulen eingeschrieben sind, soll die Stiftung Bayerische EliteAkademie als Einrichtung der Stiftung das bestehende Bildungsangebot ergänzen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Bayerische EliteAkademie .
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Bildung und Erziehung. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von Studierenden mit dem Ziel, sie auf komplexe Leitungs- und Entscheidungsaufgaben vorzubereiten und ihre Eignung als künftige Führungskräfte zu entwickeln. Die Stiftung wendet sich in erster Linie an Studierende der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften. Dieser Kreis kann erweitert werden um Studierende anderer Fachrichtungen und hochqualifizierte Berufsanfänger. Die Stiftung kann auch Alumni der Bayerischen EliteAkademie fördern mit dem Ziel, ihre Eignung als künftige Führungskräfte weiterzuentwickeln soweit hierfür entsprechend zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt sind.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Betrieb einer Akademie der Bayerischen Wirtschaft zur Elitenförderung, in der hervorragende Studierende an Hochschulen des Freistaates Bayern und an deren Partnerhochschulen in Ergänzung zur akademischen Ausbildung insbesondere folgenden Qualifikationen gefördert werden:

- Systemverständnis und Querschnittsdenken,
- Fähigkeit zum ergebnisorientierten, nachhaltigen Planen und Handeln in der Gemeinschaft sowie zur Integration und Motivation von Menschen,
- Mut zur Entscheidung und zur Übernahme von Verantwortung

Die Alumni werden mit dem Ziel der Entwicklung zu verantwortungsvollen und erfolgreichen Führungskräften weiter begleitet. Die Fortbildungen in Form von Seminaren, Vorträgen und Coaching sollen die oben genannten und in der Grundförderung angelegten Qualifikationen in Rückkoppelung mit der Berufserfahrung weiter festigen.

2. die Unterstützung von Akademieteilnehmern durch die Kontaktförderung mit und zwischen den ehemaligen Absolventen der Akademie, die den aktiven Teilnehmern als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung stehen,
3. die Förderung von Kreativität und Initiative durch Vergabe von Stipendien, Preisen und anderen öffentlichen Anerkennungen studentischer Leistungen,
4. die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb von Einrichtungen mit gleicher Zwecksetzung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

(3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes Aufgaben auf Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung und Beteiligungsgesellschaften übertragen.

Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung stellen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, sollte sich der Stiftungsrat auf keine steuerbegünstigte Körperschaft einigen können oder keine geeignete steuerbegünstigte Körperschaft zur Verfügung stehen ersatzweise an den Freistaat Bayern, wo es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des Stifterwillens als gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.
- (4) Steuerlich unschädliche Betätigungen sind zulässig, soweit sie nicht dem Stiftungszweck von § 2 widersprechen. Die Stiftung darf ihre Mittel für andere Körperschaften zu deren Zweckerfüllung beschaffen, soweit diese dem Stiftungszweck vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 4 Grundstockvermögen und Mittelverwendung

- (1) Grundstockvermögen ist das bei Errichtung der Stiftung auf diese übertragene Vermögen und Zustiftungen. Zum 31.12.2005 beträgt das Grundstockvermögen 7.506.020,46 € (in Worten: Siebenmillionenfünfhundertsechtausendzwanzig Euro).
Zustiftungen sind zulässig.
- (2) Das Grundstockvermögen im Sinne des Abs. 1 ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 stehen ausschließlich die Erträge der Stiftung zur Verfügung sowie Spenden, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Grundstockvermögen im Sinne des Abs. 1 geleistet werden.
- (4) Die Umschichtung des Grundstockvermögens ist zulässig.
- (5) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, sollen Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan ist dem Stiftungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die ordnungsgemäße, dem gemeinnützigen Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung und auf die Erhaltung des Grundstockvermögens erstrecken.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz für nachgewiesene Auslagen erhalten.
- (3) Ist ein Stiftungsvorstand haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages für die Stiftung tätig, so zahlt die Stiftung hierfür eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Stiftungsrat entscheidet.

- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sowie soweit gesetzlich gefordert der Stiftungsaufsicht zuzuleiten.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 12 Personen und zwar

- sechs Vertretern der Bayerischen Wirtschaft,
- drei Vertretern des Bildungsbereiches,
- zwei von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Mitgliedern,
- einem vom Alumni-Verein vorgeschlagenem Mitglied.

- (2) Auf die Mitglieder des Stiftungsrates soll möglichst jeweils mindestens eines der folgenden Merkmale zutreffen:

- unternehmerische Persönlichkeit, z. B. mit Berufserfahrung in Organstellung eines Unternehmens oder vergleichbarer Position in der Staatsregierung oder einer Hochschule.
- Persönlichkeiten, die in besonderer Weise geeignet sind, über die Beachtung des in dieser Satzung niedergelegten Stifterwillens zu wachen.

Die Geschäftsordnung des Stiftungsrates kann eine Präzisierung festlegen.

- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet, außer im Todesfall

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung,

3. durch Abberufung aufgrund eines mit einer Mehrheit von 8/10 der Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsrats – ohne Stimmrecht des Betroffenen – mit Wirksamwerden dieses Beschlusses,
4. bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung.

Eine erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig, letztmalig mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Ein Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nummer 2. endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers, längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahrs im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder nach Mehrheitsbeschluss durch Kooptation das neue Mitglied.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende dem Kreis der Vertreter der Bayerischen Wirtschaft angehört.
- (6) Über die in Absatz (1) genannte Höchstzahl hinaus kann der Stiftungsrat verdiente Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen zu Ehrenstiftungsräten ohne Stimmrecht ernennen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Weiter unterstützt er den Vorstand bei der Gestaltung der inhaltlichen Ziele und Strategien der Akademie.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie bei den

Geschäften, für die dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt diesen zwischen den Stiftungsratssitzungen im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats bei der laufenden Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand. Insbesondere nimmt er die laufenden Berichte des Stiftungsvorstands entgegen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beauftragt den Wirtschaftsprüfer.

(5) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:

1. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
6. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO),
7. die Wahl des Abschlussprüfers,
8. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,

9. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, in der auch geregelt wird, welche Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen,

10. die Vergütung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands dem Grunde und der Höhe nach und

11. die Genehmigung der Anlagerichtlinien des Stiftungsvorstands sowie

12. die strategische Ausrichtung des Programms der Stiftung.

- (6) Den Geschäftsgang des Stiftungsrates regelt die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung. Diese trifft auch Regelungen über die Zulässigkeit von Stellvertretungen in Stiftungsratssitzungen.

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands wird als kaufmännischer Leiter, ein Mitglied des Stiftungsvorstands als akademischer Leiter berufen.

- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall,

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung,
3. durch Abberufung aufgrund eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsrates
4. bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung..

Die Mitglieder können im Einzelfall auch für eine kürzere Amtszeit berufen werden. Erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Nr. 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens auf die Dauer eines Jahres.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Stiftungsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Je zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich, soweit nicht der Stiftungsrat einem Mitglied des Stiftungsvorstands Einzelvertretungsberechtigung, ggf. sachlich begrenzt, erteilt.
- (2) Diese Satzung kann die Vertretung der Stiftung bei einzelnen Rechtsgeschäften, dem Stiftungsrat bzw. einem oder mehreren Stiftungsratsmitgliedern einzeln oder gemeinschaftlich vorbehalten.
- (3) Der Stiftungsrat kann in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand den Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Angestellten oder sonstigen Hilfskräften bedienen.
- (5) Jeweils zum Ende eines Quartals hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat einen Bericht über die wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse zu geben. Dies hat – unbeschadet der Möglichkeit, in der Stiftungsratssitzung zu informieren - schriftlich zu erfolgen.
- (6) Den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die vom Stiftungsrat aufgrund eines besonderen Berufungsgrundes berufen werden. Als Grund für eine Berufung

zum Mitglied des Kuratoriums gilt die Zugehörigkeit zu einem der folgenden Personenkreise:

1. Förderer der Stiftung, der in besonderer Weise geeignet ist, einen Beitrag für den Zweck der Stiftung zu leisten bzw.
2. Alumni der Bayerischen EliteAkademie; letztere werden vom Alumniverein vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter benennen, der im Fall der Verhinderung eines Mitglieds dieses vertritt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Das Amt endet auch vor Ablauf von fünf Jahren, wenn der Berufungsgrund wegfällt. Erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Aufgaben des Kuratoriums ist die Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes zusammenhängenden Fragen. Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. An die Empfehlungen des Kuratoriums sind Stiftungsrat und Stiftungsvorstand nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen bedürfen jedoch der Begründung.

Das Kuratorium ist über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung zeitnah, ggf. schriftlich durch den Stiftungsvorstand zu informieren.

- (5) Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden einberufen.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn die Finanzverwaltung die Unbedenklichkeit in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht bestätigt hat.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes den Stiftungszweck unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung ändern.

Dem durch die vorliegende Satzung vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.

Änderungen des Stiftungszweckes sind für das durch den Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V., München, eingebrachte Grundstockvermögen nur mit schriftlicher Zustimmung des für den VBM zuständigen Finanzamtes zulässig.

- (2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes auch beschließen den Antrag auf Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung zu stellen.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2003 geändert am 10.02.2010, am 05.04.2011 und am 24.04.2013 außer Kraft.

München, den 29.07.2014

*Das ist die aktuell gültige
und vollständige Satzung
NACH, 17.02.2022*

9 M L

Hartmut Geldmacher

Vorsitzender des Stiftungsrates



Genehmigt
Regierung von Oberbayern

RS vom 05.05.14 Nr.

12.1-1222.1 M18 37